

Das tatsächliche Geschehen verdreht

Polizisten bei Einsatz in Zivil als „Randalierer“ bezeichnet

„Corona-Randale in Holland“ – so überschreibt eine Boulevardzeitung online einen Beitrag, der sich mit dem Ablauf der Proteste in den Niederlanden gegen die Corona-Ausgangssperren beschäftigt. Zum Beitrag gehört ein Video, das in den Live-Chat über die Geschehnisse eingeblendet ist. Unter der Zwischenüberschrift „Chaoten greifen Mann an“ heißt es dort: „Aufnahmen zeigen, wie ein Mann von Randalierern feige von hinten angegriffen wird.“ Darunter wird ein Twitter-Video gezeigt. Auf diesem ist zu sehen, wie ein Lieferwagen hält und schwarz verummte Männer auf einen Mann von hinten stürmen und ihn überwältigen. Ein Leser der Zeitung stellt fest, das Video zeige deutlich, dass es sich hier um einen Übergriff von Polizisten handle. Die Polizisten würden von anderen Polizisten in Uniform abgeschirmt. Dies gehe auch aus der ursprünglichen Beschreibung des Twitter-Videos hervor. Entweder sei durch die Redaktion ein Video mit der falschen Überschrift verbreitet worden oder sie habe nicht einmal eine minimale Überprüfung vorgenommen. Damit habe die Redaktion auf eine journalistische Einordnung verzichtet. Die Rechtsabteilung des Verlages teilt mit, dass es sich um eine bedauerliche Falschdarstellung und Verdrehung des tatsächlichen Geschehens handle. Natürlich hätten nicht „Randalierer“ den Mann attackiert, sondern Polizisten in Zivil.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Er spricht eine Missbilligung aus. Wie die Rechtsabteilung der Zeitung selbst einräumt, entspricht die Faktendarstellung der Redaktion zu der Festnahme des Mannes nicht den Tatsachen. Der Mann wurde nicht von Randalierern angegriffen, sondern von Zivilpolizisten festgenommen. Durch diese falsche Darstellung erhalten die Leserinnen und Leser ein falsches Bild des Geschehens während der Corona-Proteste in den Niederlanden. Die Redaktion hätte die Informationen vor der Veröffentlichung sorgfältiger prüfen müssen.

Aktenzeichen:0068/21/1

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung